



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung zum Familienzulagenregister (WL-FamZReg)

Gültig ab 15. Oktober 2010

318.811 d WL-FamZReg

10.10

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Allgemeines	7
1.1 Zweck des Familienzulagenregisters	7
1.2 Organisationsstruktur des Familienzulagenregisters.....	8
1.3 Die Zentrale Ausgleichsstelle	8
2. Inhalt des Familienzulagenregisters	9
2.1 Versichertennummer und Personenidentifikationsdaten .	10
2.1.1 Abfrage Versichertennummer in UPI	11
2.1.2 Zuweisung einer neuen Versichertennummer	12
2.2. Beziehung Kind und anspruchsberechtigte Person.....	13
2.3 Erwerbsstatus der anspruchsberechtigten Person.....	14
2.4 Rechtlich verantwortliche und meldende Stelle	14
2.5 Art der Familienzulage.....	15
2.6 Gesetzliche Grundlage der Familienzulage.....	15
2.7 Beginn und Ende des Anspruchs	16
2.8 Daten Arbeitgeber	17
3. Zugang zu den Daten	17
3.1 Abrufverfahren.....	18
3.1.1 Zugangsberechtigte Stellen.....	18
3.1.2 Telezas3.....	18
3.2 Öffentlich zugängliche Informationen (InfoFamZ)	18
3.2.1 InfoFamZ	18
3.2.2 Ausnahmen von der öffentlichen Zugänglichkeit.....	19
4. Meldepflicht und Kontrolle	19
4.1 Identifikation der meldenden Stellen	20
4.2 Umfang der Meldepflicht.....	21
4.3 Kontrolle der Meldepflicht.....	22
5. Meldeverkehr.....	23
5.1 Allgemeines	23
5.2 Datenaustauschplattform sedex	23
5.3 Format der Datenmeldungen.....	24
5.4 Change Management.....	25
5.5 Beschreibung der ausgetauschten Daten	26
6. Meldungsarten.....	28
6.1 Meldungen an das Register.....	28
6.1.1 FamZReg-relevante Geschäftsvorfälle FAK.....	28
6.1.2 Neue Leistung – Meldung eCH-0104- 68:newBenefitType.....	29

6.1.3	Mutation/Korrektur/Einstellung einer Leistung – eCH-0104-68: benefitMutationType	30
6.1.4	Anullation einer Leistung – eCH-0104-68: benefitCancellationType	32
6.1.5	Bemerkungen bei Meldungen eCH-0104-68: benefitMutationType und eCH-0104-68: benefitCancellationType	32
6.2	Meldungen vom Register.....	33
6.2.1	Empfangsbestätigung für den Eingang einer Meldung – Meldung eCH-0104-69:receiptType	33
6.2.2	Meldung nach einer widersprüchlichen Mutation durch eine andere Stelle – eCH-0104-69:noticeType	35
6.2.3	Meldungen nach Synchronisation mit UPI – Meldung eCH-0104-69:UPISynchronizationRecordType	36
6.2.4	Meldungen des gesamten Familienzulagenregisterbestandes – Meldung eCH-0104-69:registerStatusRecordType	38
7.	Codes zur Beschreibung der Plausibilitäten.....	40
7.1	Kontrolle des XSD-Schemata.....	42
7.2	Plausibilität im Hinblick auf den Meldungsinhalt.....	42
7.3	Plausibilität im Hinblick auf den Registerinhalt.....	43
7.4	Plausibilität im Hinblick auf den Inhalt von UPI	45
8.	Verarbeitung der Meldungen	46
8.1	Korrektur zurückgewiesener Meldungen.....	47
8.2	Verarbeitung von widersprüchlichen Meldungen (eCH-0104-69:noticeType)	48
9.	Erstmalige Datenlieferung	48
10.	Finanzierung.....	49
11.	Mitwirkung	50
12.	Datenschutz und Informatiksicherheit	50
13.	Aufbewahrung der Daten.....	51

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALK	Arbeitslosenkassen
Art.	Artikel
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0)
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DAP	Datenaustauschplattform
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1)
e-AHV/IV	Verein der AHV/IV-Durchführungsstellen zur Förderung von e-Government-Anwendungen
e-ch	e-Government Standards (www.ech.ch) e-CH0084 – elektronische Anmeldung einer Person im UPI
f., ff.	und folgende(r), fortfolgende
FAK	Familienausgleichskasse
FamZ	Familienzulagen

FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, SR 836.2)
FamZV	Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung, SR 836.21)
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
i.d.R.	in der Regel
Infostar	Personenstandsregister; Datenbank, in der seit dem 1. Januar 2005 alle Zivilstandsereignisse der Schweizer Wohnbevölkerung sowie von Auslandschweizerinnen und -schweizer beurkundet werden
IRB	Informatikrat Bund
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
MZR	Meldung an das Zentrale Register
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, SR 211.231)
Rz.	Randziffer
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft – zuständig für die Arbeitslosenversicherung
sedex	Secure Data Exchange – Bezeichnung der technischen Plattform des Bundes für den Datenaustausch
SLA	Service Level Agreement – Vereinbarung über die Qualität und den Preis eines Dienstleistungsvertrags
sM-Client	sedex-Meldeclient – Software für die erleichterte Integration von Informationssystemen mit sedex
Telezas	web-basierte Informationsapplikation zur Abfrage des AHV-Versichertenregisters

UPI	Unique Person Identification Datenbank – zentrales schweizerisches Personenregister mit Versichertennummer
UPIViewer	Web-Applikation der ZAS , welche allen systematischen Benutzenden der Versichertennummer ermöglicht, die Inhalte der UPI-Datenbank abzufragen
UPIServices	Webservices der ZAS , die es einer Client-Informatik-anwendung erlauben, Anfragen in UPI sowie Anträge für die Zuweisung einer neuen Versichertennummer auszuführen (im XML-Format, sowohl im synchronen als auch im asynchronen Modus)
URL	Uniform Resource Locator („einheitlicher Quellenanzeiger“) – Internetadresse
vgl.	vergleiche
WebFTP	Internet-Plattform des BIT für das Hochladen von grossen Dateien
WIsB	Weisung des IRB über die Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung
XML	Extensible Markup Language (Standardisierte Datenbeschreibungssprache)
XSD	XML-Schema Definitionssprache
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
z.B.	zum Beispiel
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

1. Allgemeines

1.1 Zweck des Familienzulagenregisters

Art. 21a FamZG Zweck

Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Familienzulagenregister, um:

- a. den Doppelbezug von Familienzulagen nach [Artikel 6](#) zu verhindern;
- b. Transparenz über bezogene Familienzulagen herzustellen;
- c. die Stellen nach Artikel 21c beim Vollzug dieses Gesetzes zu unterstützen;
- d. dem Bund und den Kantonen als Auskunftsstelle zu dienen, sowie die für die statistischen Erhebungen benötigten Daten zu liefern.

- 101 Das Familienzulagenregister (FamZReg) bildet die zentrale Informationsplattform für die nach schweizerischem Recht ausgerichteten Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland.
- 102 Im FamZReg werden Familienzulagen nach FamZG und dem FLG erfasst. Hierzu gehören Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Geburts- und Adoptionszulagen. Erfasst werden Leistungen an Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende und Nicht-erwerbstätige. Die Höhe der Zulage wird nicht in das Register aufgenommen, da sie sich aus den anwendbaren kantonalen Ausführungsgesetzgebungen ergibt. Erfasst wird demgegenüber, wenn in einem Kanton für ein Kind höhere Ansätze ausgerichtet werden (z.B. höhere Ansätze für kinderreiche Familien oder für eine Ausbildung, die vor Vollendung des 16. Altersjahres begonnen wird). Ebenfalls ins FamZReg aufgenommen werden die Zuschläge zu den Arbeitslosentaggeldern ([Art. 22 AVIG](#)) und zu den IV-Taggeldern bei Eingliederungsmassnahmen ([Art. 22 IVG](#)). Diese Leistungen sind gegenüber den Familienzulagen nach FamZG und FLG subsidiär. Zusätzliche freiwillige Leistungen der Arbeitgeber werden nicht erfasst (z.B. in öffentlich rechtlichen Dienstverhältnissen oder gestützt auf Gesamtarbeitsvertrag). Ebenfalls nicht aufgenommen werden die Haushaltzulagen gemäss FLG. Sie stellen eine eigene, im FamZG nicht geregelte Zulagenart dar und werden bei einer allfälligen Differenzzulage nicht einberechnet. Ausserdem werden sie pro Haushalt ausgerichtet und damit der Bezügerin oder dem Bezüger zugeordnet und nicht dem Kind.
- 103 Primäres Ziel des FamZReg ist die Verhinderung des Doppelbezugs von Familienzulagen nach [Artikel 6 FamZG](#). An diesem

Ziel orientiert sich Inhalt, Ausgestaltung und Organisation des Registers.

- 104 Das FamZReg bildet den Zustand der Familienzulagen gemäss den zum Abfrage- bzw. Meldungszeitpunkt eingetragenen Meldungen ab. Es zeigt den Durchführungsstellen zwar auch widersprüchliche Meldungen bzw. Einträge auf, es ist aber ausschliesslich die Aufgabe der Durchführungsstellen, diese aufzulösen. Die Verantwortung für die Verwaltung der Familienzulagen bleibt vollumfänglich bei den Durchführungsstellen.

1.2 Organisationsstruktur des Familienzulagenregisters

- 105 Die Organisationsstruktur für das Familienzulagenregister ist wie folgt aufgebaut:
- Die Betriebsorganisation für das Register ist die *Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)*;
 - Die *meldenden Stellen* sind die in Artikel 21c FamZG genannten *Durchführungsstellen* der Familienzulagen;
 - Die *zugangsberechtigten Stellen* nach Artikel 18b FamZV haben vollumfänglichen Zugang zum Register;
 - Die *Arbeitgeber* gelten nicht als Durchführungsstellen im Sinne des FamZG und melden folglich keine Daten ans Register und haben auch keinen Zugang;
 - Die *Öffentlichkeit* ist Nutzerin mit einem beschränkten Informationszugang über die Internetseite [InfoFamZ](#) (vgl. Rz. 303 f.).

1.3 Die Zentrale Ausgleichsstelle

- 106 Die ZAS stellt den Betrieb des FamZReg gemäss den gesetzlichen Vorgaben sowie den definierten Systemanforderungen sicher. Sie ist für sämtliche organisatorischen und technischen Belange verantwortlich (vorbehältlich Rz. 513 ff.).
- 107 Die ZAS stellt den Zugang zum Register für die verschiedenen Benutzergruppen mit den geeigneten Informationsmitteln sicher. Sie gewährleistet eine effiziente Verwaltung dieser Zugänge und stellt dafür die notwendigen Informationen und Einrichtungen zur Verfügung. Des Weiteren ist sie für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsstandards der Bundesverwaltung ([eCH-Standards](#))

sowie die Weiterentwicklung und Pflege des FamZReg zuständig.

- 108 Die ZAS organisiert und betreibt für folgende Aufgaben das [Kontrollbüro FamZReg](#):
- Sicherstellung des Registerbetriebs;
 - Sicherstellung des Betriebs von InfoFamZ;
 - Überprüfen und Gewährleisten der externen Zugänge zum Register;
 - Führen eines vollständigen und aktuellen Verzeichnisses der meldenden Stellen;
 - Überwachen des laufenden Meldungsflusses zwischen dem Register und den meldenden Stellen sowie Hilfestellung bei Problemen;
 - Nachkontrolle von Inkohärenzen im Register und von widersprüchlichen Datenmeldungen sowie Aufforderung der Durchführungsstellen, diese zu beheben;
 - Kontaktstelle für die meldenden und die zugangsberechtigten Stellen;
 - Information und Kommunikation über das FamZReg;
 - Anlaufstelle für Änderungswünsche seitens der Durchführungsstellen via deren FamZReg-Informatikkontaktstellen.

2. Inhalt des Familienzulagenregisters

Art. 18a FamZV Inhalt des Familienzulagenregisters

¹ Das Familienzulagenregister enthält die folgenden Daten:

- a. Versichertennummer, Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geschlecht des anspruchsbegründenden Kindes;
- b. Versichertennummer, Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geschlecht der anspruchsberechtigten Person;
- c. die Beziehung des anspruchsbegründenden Kindes zur anspruchsberechtigten Person;
- d. den Erwerbsstatus der anspruchsberechtigten Person;
- e. die für die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulage zuständige Stelle nach Artikel 21c FamZG;
- f. die für die Dossierführung zuständige Zweig- oder Abrechnungsstelle, sofern sie nicht mit der Stelle nach Buchstabe e identisch ist;
- g. die Art der Familienzulage;
- h. die gesetzliche Grundlage der Familienzulage;
- i. den Beginn und das Ende des Anspruchs;
- j. den Arbeitgeber, sofern die Familienausgleichskasse, der er angeschlossen ist, dies verlangt.

² Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt Weisungen über die Einzelheiten der zu erfassenden Daten.

201 Die ZAS gibt für die einzelnen Daten Codewerte für die Meldung vor. Diese sind nachfolgend jeweils angegeben. Eine Zusammenstellung findet sich im [„Infoblatt FamZReg: Zu erhebende Angaben“](#).

2.1 Versichertennummer und Personenidentifikationsdaten

202 Die Versichertennummer dient zur Identifikation der Kinder sowie der Bezügerinnen und Bezüger im FamZReg. Sie wird zusammen mit den Personenidentifikationsdaten (Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geschlecht) im FamZReg eingetragen (Art. 18a Abs. 1 Bst. a und b FamZV).

203 Es können nur Daten von Kindern oder Bezügerinnen und Bezüger im FamZReg eingetragen werden, deren Versichertennummer in der [Unique Person Identification Datenbank](#) (UPI) erfasst ist.

204 Alle in der Schweiz geborenen Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz (unabhängig von ihrer Nationalität) sowie (bis auf wenige Ausnahmen) alle Schweizer Kinder im Ausland werden unmittelbar nach Eintrag im Zivilstandsregister Infostar automatisch an die UPI-Datenbank gemeldet und erhalten eine 13-stellige Versichertennummer. Ausländische Kinder werden bei der Wohnsitznahme in der Schweiz in ZEMIS eingetragen und danach automatisch an die UPI gemeldet. Ausländische Kinder mit Wohnsitz im Ausland verfügen in der Regel noch über keine Versichertennummer. Die zuständige Durchführungsstelle muss für diese Kinder wie für Schweizer Kinder, die noch über keine Versichertennummer verfügen, bei der ZAS die Zuweisung einer neuen Versichertennummer beantragen (vgl. [Art. 50c AHVG](#) und [Art. 133–133^{bis} AHVV](#) sowie Rz. 210).

205 Die Verantwortung für die Ermittlung und Zuteilung der korrekten Versichertennummer des Kindes und der Bezügerin oder des Bezügers bei der Anmeldung oder Änderung einer Familienzuzugeliegt bei den meldenden Stellen. Sie sind nach [Art. 25 Bst. g FamZG](#) in Verbindung mit [Art. 50d AHVG](#) zur systematischen Verwendung der Versichertennummer berechtigt. Die Stellen haben der ZAS die Verwendung der Versichertennummer zu melden ([Art. 134^{ter} AHVV](#)).

- 206 Die Stellen melden die Versichertennummer des Kindes und des Bezügers sowie die übrigen erforderlichen Daten (vgl. Rz. 604 ff.). Das Register ermittelt in UPI die zur jeweiligen Versichertennummer gehörenden Personenidentifikationsdaten Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geschlecht und teilt diese der meldenden Stellen in der Empfangsbestätigung der Meldung ans FamZReg (vgl. Rz. 618) mit.
- 207 Die ZAS stellt durch regelmässige Abgleiche sicher, dass die Personenidentifikationsdaten des FamZReg mit der UPI übereinstimmen. Änderungen werden bei der Synchronisation mit UPI automatisch ins FamZReg aufgenommen und den betroffenen Durchführungsstellen mittels der hierfür definierten Meldungsart mitgeteilt (vgl. Rz. 623 ff.).

2.1.1 Abfrage Versichertennummer in UPI

- 208 Da die Verantwortung für die Ermittlung und Zuteilung der korrekten Versichertennummer bei den meldenden Stellen liegt, hat diese vor der Anmeldung einer neuen Person jeweils in UPI zu prüfen, ob die betreffende Person tatsächlich noch keine Versichertennummer hat. Hierzu stehen die folgenden Verfahren zur Verfügung:
- UPIViewer
Der UPIViewer ist eine Internet-Auskunft der ZAS für die Abfrage der Versichertennummer in UPI. Damit kann anhand der Personenidentifikationsdaten (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) die Versichertennummer ermittelt werden oder umgekehrt. Eine meldepflichtige Stelle erhält wie folgt Zugang zum UPIViewer:
 1. Bei der ZAS als systematischer Benutzer der Versichertennummer melden (www.zas.admin.ch → Abteilungen → Zentrale Ausgleichsstelle (ZENT) → UPI → UPIViewer → Antrag auf Zugang).
 2. Für alle Mitarbeitenden, die den UPIViewer benutzen, einen Antrag auf Zugang zum UPIViewer stellen (www.zas.admin.ch → Abteilungen → Zentrale Ausgleichsstelle (ZENT) → UPI → UPIViewer → Antrag auf Zugang).
 - Telezas3
Ab 1. Januar 2011 haben alle Durchführungsstellen, also auch Stellen ausserhalb des AHV/IV-Systems, einen auf dem Be-

reich der FamZ beschränkten Zugang auf die neue Version von Telezas (Telezas3) und damit auf UPI (vgl. nachfolgend Rz. 301 f.).

- UPI-Abfrage eCH-0085
Mittels des UPIService eCH-0085 kann die Ermittlung der Versichertennummer in eine Fachapplikation integriert werden. Detailinformationen dazu finden sich unter: www.zas.admin.ch
→ Abteilungen → Zentrale Ausgleichsstelle (ZENT) → UPI.

209 Die Arbeitgeber sind nicht zu Abfragen in UPI berechtigt und folglich obliegt es der FAK, der ein Arbeitgeber angeschlossen ist, die Versichertennummern in UPI zu ermitteln.

2.1.2 Zuweisung einer neuen Versichertennummer

210 In den Fällen, in denen das Kind noch über keine Versichertennummer verfügt und somit nicht in UPI registriert ist, hat die meldende Stelle bei der ZAS die Zuweisung einer Versichertennummer zu beantragen. Das hierfür anzuwendende Verfahren ist je nach Stelle unterschiedlich:

- Von AHV-Ausgleichskassen geführte FAK
Die Zuweisung einer neuen Versichertennummer kann mit dem Verfahren Meldung an das zentrale Register MZR19 – Personen erfassen „Bei Zuteilung der Versichertennummer an Personen, die weder der Beitragspflicht unterstehen noch Leistungen beziehen“ – beantragt werden (vgl. [Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto \(WL VA/IK\)](#)). Weitergehende Informationen finden sich in der [Richtlinie für die Nutzung des MZR19 im Bereich der Familienzulagen](#).
- Von AHV-Ausgleichskassen geführte FAK oder FAK ausserhalb des AHV-Systems und Arbeitslosenkassen mit jeweils mehr als 100 im Ausland wohnhaften Kindern ohne Schweizer Versichertennummer
Anträge für die Zuweisung einer Versichertennummer können über die UPIServices (eCH-0084) erfolgen. Die Applikation für Familienzulagen dieser Stellen kommuniziert direkt über einen Webservice, so dass mit UPI auf diesem Weg eine neue Versichertennummer beantragt werden kann. Der Anmeldepro-

zess für die UPIServices findet sich in der [Bedienungsanleitung und den entsprechenden Weisungen](#).

- FAK ausserhalb des AHV-Systems und Arbeitslosenkassen mit jeweils weniger als 100 im Ausland wohnhaften Kindern ohne Schweizer Versichertennummer
Für diese Stellen steht ein Prozess für die manuelle Zuweisung einer neuen Versichertennummer zur Verfügung. Die für die manuelle Zuweisung notwendigen Informationen und die dafür benötigte Excel-Datei finden sich in der [entsprechenden Richtlinie](#).

2.2. Beziehung Kind und anspruchsberechtigte Person

- 211 Die Beziehung der anspruchsberechtigten Person zum anspruchsbegründenden Kind (Art. 18a Abs. 1 Bst. c FamZV) wird im FamZReg wie folgt erfasst:

Beziehung anspruchsberechtigte Person und Kind	Code
Mutter	10
Stiefmutter	11
Pflegemutter	12
Schwester	13
Grossmutter	14
Vater	20
Stiefvater	21
Pflegevater	22
Bruder	23
Grossvater	24

- 212 Die Adoptiveltern sind wie die leiblichen Eltern als Mutter und Vater (Code 10 und 20) zu erfassen, weil nach [Zivilgesetzbuch](#) mit der Adoption das Kindesverhältnis entsteht und das Kind die Rechtsstellung eines Kindes der Adoptiveltern erhält.
- 213 Der nach Partnerschaftsgesetz (PartG) eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin wird für das Kind des Partners oder der Partnerin als Stiefvater oder Stiefmutter (Code 21 oder 11) registriert.

2.3 Erwerbsstatus der anspruchsberechtigten Person

214 Der Erwerbsstatus der anspruchsberechtigten Person (Art. 18a Abs. 1 Bst. d FamZV) wird im FamZReg wie folgt erfasst:

Erwerbsstatus	Code
Arbeitnehmende	01
Selbstständig erwerbend	02
Nicht erwerbstätig	03
Bezüger/in Arbeitslosentaggeld	04
Selbstständig erwerbende/r Landwirt/in (dem FLG unterstellt)	05
Im landw. Betrieb mitarbeitendes Familienmitglied (dem FLG unterstellt)	06
Landwirtschaftliche/r Arbeitnehmer/in (dem FLG unterstellt)	07
Bezüger/in IV-Taggeld bei Eingliederungsmassnahme	08
Arbeitnehmer/in ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG)	09

2.4 Rechtlich verantwortliche und meldende Stelle

215 Im FamZReg ist die für die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulage zuständige, d.h. rechtlich verantwortliche Stelle zu erfassen (Art. 18a Abs. 1 Bst. e FamZV). Diese meldet in der Regel die Daten ans FamZReg und wird diesfalls zum einen als rechtlich verantwortliche Stelle und zum andern als meldende Stelle registriert.

216 Ist für die Dossierführung nicht die rechtlich verantwortliche Stelle zuständig, sondern eine Zweig- oder Abrechnungsstelle, welche die Daten ans FamZReg meldet, so muss diese als meldende Stelle ebenfalls erfasst werden (Art. 18a Abs. 1 Bst. f FamZV).

217 Die rechtlich verantwortlichen und die meldenden Stellen werden zur Identifikation von der ZAS mit einer eindeutigen Nummer versehen, die für sämtliche Belange in Zusammenhang mit dem FamZReg anzuwenden ist (vgl. Rz. 401 ff. und [Liste ZAS](#)).

2.5 Art der Familienzulage

218 Im FamZReg werden die folgenden Zulagenarten erfasst (Art. 18a Abs. 1 Bst. g FamZV):

Art der Familienzulage	Abkürzung (viewer)	Code
Geburtszulage	Geburtszulage	01
Adoptionszulage	Adoptionszulage	02
Differenzzulage bei Geburt	Differenz Geburtszulage	03
Differenzzulage bei Adoption	Differenz Adoptionszulage	04
Kinderzulage	Kinderzulage	10
Kinderzulage mit Zuschlag kinderreiche Familie	KZ-Zuschlag Grossfamilie	11
Zulage für erwerbsunfähiges Kind (bis 20 Jahre)	Zulage erwerbsunf. Kind	12
Zulage für erwerbsunfähiges Kind (bis 20 Jahre) mit Zuschlag kinderreiche Familie	Zulage erwerbsunf. Kind mit Zuschlag Grossfamilie	13
Ausbildungszulage	Ausbildungszulage	20
Ausbildungszulage mit Zuschlag kinderreiche Familie	AZ-Zuschlag Grossfamilie	21
Zuschlag für eine vorgezogene Ausbildung	Zuschlag vorgez. Ausbild.	22
Ausbildungszulage Zuschlag kinderreiche Familie und vorgezogene Ausbildung	AZ-Zuschlag Grossfamilie und vorgez. Ausbild.	23
Differenzzulage	Differenzzulage	30
Differenzzulage international	Differenzzulage internat.	31
Kindergeld zu IV-Taggeld bei Eingliederungsmassnahme	Zuschlag zu IV-Taggeld	32

2.6 Gesetzliche Grundlage der Familienzulage

219 Für jede Familienzulage wird erfasst, auf welche gesetzliche Grundlage sich ihre Ausrichtung stützt (Art. 18a Abs. 1 Bst. h FamZV). Ausser beim Zuschlag zum IV-Taggeld bei Eingliederungsmassnahmen ist nebst der bundesrechtlichen Grundlage immer auch der Kanton anzugeben, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist (z.B. 01VD).

Gesetzliche Grundlage	Code
FamZG	01
AVIG	02
FLG – Regelung Talgebiet	03
FLG – Regelung Berggebiet	04
IVG	05

Kanton, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist	Code
Zürich	ZH
Bern	BE
Luzern	LU
Uri	UR
Schwyz	SZ
Obwalden	OW
Nidwalden	NW
Glarus	GL
Zug	ZG
Freiburg	FR
Solothurn	SO
Basel-Stadt	BS
Basel-Land	BL
Schaffhausen	SH
Appenzell Ausserrhoden	AR
Appenzell Innerrhoden	AI
St. Gallen	SG
Graubünden	GR
Aargau	AG
Thurgau	TG
Tessin	TI
Waadt	VD
Wallis	VS
Neuenburg	NE
Genf	GE
Jura	JU

2.7 Beginn und Ende des Anspruchs

220 Das FamZReg enthält das genaue Datum, an dem der Anspruch auf die periodische Familienzulage beginnt und das Datum, an dem er endet (Art. 18a Abs. 1 Bst. i FamZV). Bei einmaligen

Zulagen (Geburts- und Adoptionszulagen) sind Beginn und Ende des Anspruchs nicht anzugeben.

- 221 Die Zulagen werden nach Genehmigung des Antrags oder nach Vornahme einer Änderung ans FamZReg gemeldet. Einzig die internationalen Differenzzulagen (31) können zur Vereinfachung der Koordination der Familienzulagen im internationalen Verhältnis bereits im Antragszeitpunkt ans FamZReg gemeldet werden. Deshalb sind hier Beginn und Ende des Anspruchs nicht zwingend anzugeben.
- 222 Die Arbeitslosenkassen verwalten die Familienzulagen ohne ein Anfangs- und Enddatum für den Leistungsanspruch. Die Leistung wird basierend auf der Zahl der Arbeitstage, während der die versicherte Person im jeweiligen Monat arbeitslos war, ausgerichtet. Sie melden folglich den Kontrollmonat und die Anzahl Arbeitstage (vgl. Rz. 604 und 608).

2.8 Daten Arbeitgeber

- 223 Die Arbeitgeber sind an der Durchführung der Familienzulagenordnungen beteiligt ([Art. 15 Abs. 2 FamZG](#)). Ihre Aufgaben richten sich nach den kantonalen Vorgaben und den Vereinbarungen mit ihren FAK. Deshalb wird den FAK die Möglichkeit geboten, zusätzlich die Kontaktinformationen ihrer Arbeitgeber an das Register zu melden (Art. 18a Abs. 1 Bst. j FamZV). Die Verwaltung dieser Daten obliegt ausschliesslich den FAK.

3. Zugang zu den Daten

Art. 21b FamZG Zugang zu den Daten

¹ Der Bundesrat bezeichnet die Stellen, denen das Familienzulagenregister durch Abrufverfahren zugänglich ist.

² Öffentlich zugänglich sind die Informationen darüber, ob für ein Kind eine Familienzulage bezogen wird und welche Stelle diese ausrichtet. Für die Abfrage sind die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Kindes anzugeben. Zur Wahrung des Kindeswohls kann der Bundesrat Ausnahmen von der öffentlichen Zugänglichkeit festlegen.

3.1 Abrufverfahren

3.1.1 Zugangsberechtigte Stellen

Art. 18b FamZV Zugangsberechtigte Stellen

Die folgenden Stellen haben mittels Abrufverfahren Zugang zum Familienzulagenregister:

- a. die Stellen nach Artikel 21c FamZG;
- b. die schweizerischen Stellen, die für die Koordination der Familienzulagen im internationalen Verhältnis zuständig sind;
- c. die kantonalen Behörden, welche die Aufsicht nach [Artikel 17 Absatz 2 FamZG](#) ausüben;
- d. das Bundesamt für Sozialversicherungen, soweit es Aufgaben nach [Artikel 27 Absatz 2 FamZG](#) und [Artikel 72 Absatz 1 erster Satz AHVG](#) erfüllt;
- e. das Staatssekretariat für Wirtschaft, soweit es Aufgaben nach [Artikel 83 Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982](#) erfüllt.

3.1.2 Telezas3

- 301 Alle zugangsberechtigten Stellen haben ab 1. Januar 2011 mittels Telezas3 Zugang zum FamZReg. Dieser Zugang umfasst die Leseberechtigung und die Möglichkeit für individuelle Abfragen anhand verschiedener Suchkriterien (z.B. Versichertennummer, Name oder Geburtsdatum des Kindes).
- 302 Telezas3 ist eine web-basierte Informationsapplikation für das AHV-Versichertenregister. Für den Zugang werden ein Benutzername, ein Passwort und ein Zertifikat benötigt. Für das Change Management von Telezas3 gelten die Regeln in Rz. 513 ff.

3.2 Öffentlich zugängliche Informationen (InfoFamZ)

3.2.1 InfoFamZ

- 303 Die ZAS betreibt für die Öffentlichkeit die Internetseite [InfoFamZ](#), auf der unter Angabe der Versichertennummer sowie des Geburtsdatums des Kindes ersichtlich ist, ob für dieses Kind eine Zulage bezogen wird und welche Stelle sie ausrichtet (Art. 21b Abs. 2 FamZG).

3.2.2 Ausnahmen von der öffentlichen Zugänglichkeit

Art. 18c FamZV Ausnahmen von der öffentlichen Zugänglichkeit

¹ Die für die Adoption und Kindeschutzmassnahmen zuständigen Behörden können die Zentrale Ausgleichsstelle anweisen, zur Wahrung des Kindeswohls die Daten zu einem Kind von der öffentlichen Zugänglichkeit auszunehmen.

² Die Zentrale Ausgleichsstelle nimmt die Daten innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang der Anweisung von der öffentlichen Zugänglichkeit aus.

- 304 Sind die Daten für ein Kind auf *InfoFamZ* nicht mehr zugänglich, sind sie auch im FamZReg nicht mehr ersichtlich. Für sämtliche zugangsberechtigte Stellen erscheint der Vermerk, dass sie sich für weitere Informationen zu diesem Kind an das Kontrollbüro FamZReg wenden müssen.

4. Meldepflicht und Kontrolle

Art. 21c FamZG Meldepflicht

Die folgenden Stellen melden der Zentralen Ausgleichsstelle unverzüglich die für die Führung des Familienzulagenregisters notwendigen Daten:

- a. die Familienausgleichskassen nach [Artikel 14 FamZG](#);
- b. die Arbeitslosenkassen nach den [Artikel 77 und 78 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes](#) vom 25. Juni 1982;
- c. die AHV-Ausgleichskassen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach [Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft](#) und nach [Artikel 60 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung](#);
- d. die kantonalen Stellen, die für die Durchführung der Familienzulagen für Nicht-erwerbstätige zuständig sind.

Art. 18d FamZV Meldepflicht

¹ Genehmigen die Stellen nach Artikel 21c FamZG einen Antrag auf Familienzulagen oder nehmen sie eine den Zulagenanspruch beeinflussende Änderung vor, so melden sie der Zentralen Ausgleichsstelle die Daten nach Artikel 18a Absatz 1 innerhalb eines Arbeitstages.

² Die Arbeitgeber melden den Stellen nach Artikel 21c FamZG laufend die für die Erfüllung der Meldepflicht nach Absatz 1 erforderlichen Daten. Erhalten sie Kenntnis von einer den Zulagenanspruch beeinflussenden Änderung, so melden sie diese innerhalb von zehn Arbeitstagen.

4.1 Identifikation der meldenden Stellen

- 401 Jede meldende Stelle wird zur Identifikation mit einer eindeutigen Nummer versehen (vgl. [Liste ZAS](#)). Diese Nummer gilt für sämtliche Belange in Zusammenhang mit dem FamZReg.
- 402 Die für die Festsetzung und Ausrichtung zuständige und damit rechtlich verantwortliche Kasse wird mit der vom BSV zugewiesenen Nummer im Register erfasst.
- 403 Ist die für die Dossierführung zuständige und folglich datenmeldende Zweig- oder Abrechnungsstelle nicht mit der rechtlich verantwortlichen Kasse identisch, wird sie als meldende Stelle zusätzlich zur rechtlich verantwortlichen Kasse erfasst. Wo vorhanden, wird hierzu die offizielle Nummerierung der AHV-Ausgleichskasse verwendet. Bei den FAK nach [Art. 14 Bst. a FamZG](#) wird die Nummerierung des BSV ohne die drei letzten Ziffern verwendet.
- 404 Die ALK werden mit ihrer vom SECO vergebenen Nummer und dem Präfix „ALK“ erfasst.
- 405 Die das Kindergeld zum IV-Taggeld meldenden Stellen werden mit den offiziellen Nummern der AHV-Ausgleichskassen erfasst. Für die rechtlich verantwortliche Kasse besteht eine eigene Nummerierung.
- 406 Die Kontaktdaten zu allen registrierten Nummern werden durch die ZAS verwaltet und zusammen mit den Identifikationsnummern im Internet publiziert (vgl. [Liste ZAS](#)). Es bestehen für die Kassen zwei Möglichkeiten, die Kontaktdaten zu melden:
1. Meldung der vollständigen Kontaktdaten an die ZAS. Das bedeutet, dass ihr auch sämtliche Änderungen unverzüglich schriftlich zu melden sind.
 2. Angabe einer URL auf eine Seite mit Kontaktdaten, welche von der Kasse selber verwaltet wird.
Mit der Variante 2 haben die Kassen die Möglichkeit, allfällige Anpassungen jederzeit selber vorzunehmen und den Kontaktfluss zu steuern.

4.2 Umfang der Meldepflicht

- 407 Um die Meldepflicht nach Art. 18d Abs. 1 FamZV erfüllen zu können, müssen die Durchführungsstellen ihre Datenbanken betreffend Familienzulagen *vollständig und tagesaktuell* halten. Sie haben ihre administrativen Geschäftsabläufe und Informatiksysteme entsprechend auszugestalten.
- 408 Die Kassen sind für die Erfüllung der Meldepflicht nach Art. 18d Abs. 1 FamZV darauf angewiesen, dass sie die notwendigen Daten von den Arbeitgebern umgehend erhalten. Die Arbeitgeber haben folglich ihre Prozesse sowohl in administrativer als auch in technischer Hinsicht so zu organisieren, dass sie den Kassen jeden Antrag auf eine neue Familienzulage sowie sämtliche Änderungen, von denen sie Kenntnis erhalten, laufend melden.
Für die Zielerreichung des FamZReg sind insbesondere Änderungen, die den Zulagenanspruch beeinflussen, so rasch als möglich zu melden. Die wichtigste Änderung ist die Einstellung einer Familienzulage aufgrund des Austrittes eines Arbeitnehmers. Meldet der Arbeitgeber der Kasse das Ende der Zulage erst nach dem Austritt, während die neu zuständige Kasse den Beginn der Zulage rechtzeitig meldet, führt dies zu einem Widerspruch im FamZReg. Der Widerspruch wird beiden Kassen mitgeteilt und diese müssen ihn beheben. Diesen unnötigen administrativen Aufwand gilt es zu verhindern. Die *Frist von 10 Arbeitstagen*, in denen die Arbeitgeber der Kasse eine den Zulagenanspruch beeinflussende Änderung zu melden haben, trägt den Geschäftsabläufen der Arbeitgeber Rechnung; sie können die Meldungen gesammelt alle zwei Wochen an die Kassen übermitteln. In Kombination mit der in Art. 18d Abs. 1 FamZV statuierten eintägigen Meldefrist der Stellen nach Artikel 21c FamZG sollte gewährleistet sein, dass Widersprüche auf ein Minimum reduziert werden.
- 409 Die Bezeichnung „Arbeitstag“ umfasst die Wochentage von Montag bis Freitag, ohne Samstag, Sonn- und Feiertage.
- 410 Informationen und Hilfestellungen für den Datenaustausch zwischen den Kassen und ihren Arbeitgebern finden sich auf der Internetseite von [eAHV/IV](#).
- 411 Wird eine Durchführungsstelle neu gegründet, wird sie ab dem Monat, in dem sie ihre Tätigkeit aufnimmt, meldepflichtig. Wird

sie aufgelöst, erlischt die Meldepflicht mit Ende des Monats, in dem sie ihre Tätigkeit einstellt.

4.3 Kontrolle der Meldepflicht

Art. 18e FamZV Kontrolle der Meldepflicht

¹ Das Bundesamt für Sozialversicherungen kontrolliert mindestens einmal pro Jahr die Anzahl der eingegangenen Meldungen jeder Stelle nach Artikel 21c FamZG.

² Stellt es Mängel fest oder vermutet es Versäumnisse, so fordert es die betreffende Stelle unter Fristansetzung auf, die erforderlichen Daten nachzuliefern.

³ Kommt die Stelle der Aufforderung nicht nach, so meldet das Bundesamt für Sozialversicherungen sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

- 412 Die Kontrolle der Meldepflicht wird für jede Durchführungsstelle mindestens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt, wobei das BSV Zeitpunkt und Häufigkeit bestimmt. Dabei werden die bis zum Kontrollzeitpunkt gemachten Datenmeldungen mit den Vorjahresmeldungen verglichen. Als weitere Vergleichsgrösse kann das BSV die Anzahl Familienzulagen heranziehen, die für die betreffende Stelle in der Statistik des BSV ([Art. 27 Abs. 2 FamZG](#) i.V.m. [Art. 20 FamZV](#); vgl. www.bsv.admin.ch → Familienzulagen) erfasst ist.
- 413 Zeigt die Kontrolle, dass eine Durchführungsstelle in der Kontrollperiode aus eigenem Verschulden keine oder im Verhältnis zu den Vorjahren zu wenig Daten gemeldet hat, so fordert das BSV die betreffende Stelle auf, die Daten *innerhalb von 5 Arbeitstagen* an das FamZReg nachzuliefern. Kommt die Stelle dieser Aufforderung nicht nach, informiert das BSV die zuständige Aufsichtsbehörde. Diese hat die betreffende Stelle unter Androhung weiterer Massnahmen umgehend anzuweisen, die Daten innerhalb von 3 Arbeitstagen an das FamZReg nachzuliefern. Lässt die betreffende Stelle auch diese Frist ungenutzt verstreichen, so ordnet die Aufsichtsbehörde die nötigen weiteren Massnahmen an.
- 414 Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind:
- Die kantonalen Behörden, welche die Aufsicht nach [Art. 17 Abs. 2 FamZG](#) ausüben für die FAK;
 - das BSV als Aufsichtsbehörde des Bundes über die Familienzulagen und als Aufsichtsbehörde der AHV-Ausgleichskassen ([Art. 27 Abs. 2 FamZG](#) und [Art. 72 Abs. 1 AHVG](#));
 - das SECO für die Arbeitslosenstellen ([Art. 83 Abs. 1 AVIG](#)).

- 415 Die Durchsetzung der Meldepflicht der Arbeitgeber gemäss Art. 18d Abs. 2 FamZV obliegt ausschliesslich den Kassen. Bei Verletzung der Meldepflicht kann die Kassen den Arbeitgeber mit einer Ordnungsbusse belegen ([Art. 23 FamZG](#) i.V.m. [Art. 91 AHVG](#)).

5. Meldeverkehr

5.1 Allgemeines

Art. 18f FamZV Meldeverkehr und Datenbearbeitung

¹ Der Meldeverkehr zwischen den Stellen nach Artikel 21c FamZG und der Zentralen Ausgleichsstelle erfolgt in einem elektronischen Verfahren.

² Die Zentrale Ausgleichsstelle erfasst die Daten im Familienzulagenregister, nachdem sie die nötigen Überprüfungen vorgenommen hat.

³ Die Stellen nach Artikel 21c FamZG sind für die Richtigkeit der Daten verantwortlich.

- 501 Die meldepflichtigen Stellen sind verantwortlich für den Datenaustausch mit dem Register. Umfang, Aufbau und Betrieb ihrer eigenen Informationssysteme, welche die Basis für den Austausch bilden, definieren sie im Rahmen der Vorgaben der ZAS in eigener Kompetenz.
- 502 Das FamZReg bildet den Zustand der Familienzulagen gemäss den zum Abfrage- bzw. Meldungszeitpunkt eingetragenen Meldungen ab. So zeigt es zwar auch Inkohärenzen auf und meldet sie an die betroffenen Durchführungsstellen. Allerdings ist es nicht Aufgabe des Registers diese Inkohärenzen aufzulösen, sondern diejenige der betroffenen Durchführungsstellen. Das Register übernimmt also nicht die Verwaltung der Familienzulagen. Die Verantwortung bleibt vollumfänglich bei den Durchführungsstellen.

5.2 Datenaustauschplattform sedex

- 503 Der Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen und der ZAS geschieht über die Datenaustauschplattform sedex des Bundes. Diese Plattform ist ein e-Government-Standard der Bundesverwaltung und ermöglicht einen sicheren Datenaustausch sehr grosser und vieler gleichzeitiger Meldungen zwischen den Teilnehmenden.

- 504 Sämtliche Durchführungsstellen müssen sich über einen sedex-Adapter an die Datenaustauschplattform anschliessen (direkt oder via einen Informatikdienstleister). Die Kosten für den Anschluss tragen die Durchführungsstellen.
- 505 Erklärungen und Spezifikationen zu sedex und dem sedex-Adapter finden sich auf der [Internetseite des Bundesamtes für Statistik](#) und in den [Weisungen elektronische Datenaustauschplattform \(DAP\)](#) der AHV/IV.
- 506 Als Erleichterung bei der Integration von sedex bei den Durchführungsstellen bietet das BSV die Software sM-Client an. Sämtliche Informationen zum sM-Client finden sich auf der [Internetseite der Entwicklungsfirma](#).

5.3 Format der Datenmeldungen

- 507 Die zum automatischen Datenaustausch verwendete Sprache ist XML (Extensible Markup Language). Diese Standardisierung des Meldeformats ermöglicht die Kommunikation zwischen heterogenen Systemen. Ausserdem halten die Meldeschemata die für E-Government geltenden Standards ein. Die Meldeschemata sind mit dem sM-Client kompatibel.
- 508 Die Meldedatei wird via sedex übermittelt. Bei mehr als einer Meldung müssen diese gesammelt in einer Meldedatei übermittelt werden. Der sM-Client ergänzt die XML-Meldedatei mit allgemeinen Verarbeitungsinformationen (eCH0058) sowie dem sedex-Umschlag (eCH0090). Falls der sM-Client nicht eingesetzt wird, müssen diese zwei Datenstrukturen selber beigefügt werden.
- 509 Die Struktur der Datensätze im XML-Format stützt sich auf ein XSD-Schema ab. Deshalb kann die Verwendung gewisser XSD-Standards zu einzelnen Abweichungen zwischen der Beschreibung des Datensatzes im flachen Format und derjenigen im XML-Format führen.
- 510 Die XSD-Schemata der Daten, die zur Erläuterung der Schemata dienenden PDF-Dateien und die Beispiele für XML-Dateien finden sich auf der [Internetseite der ZAS](#).

- 511 Das benutzte Datenformat für den Austausch zwischen den Durchführungsstellen und der ZAS besteht aus zwei Dateien – dem *Umschlag* und dem *Inhalt*:
- Der *Umschlag* ist eine XML-Datei und entspricht dem Sedex eCH-0090 Standard.
 - Der *Inhalt* besteht aus einem Zip-Archiv, welches zwei Dateien beinhaltet – *header.xml* und *message.xml*
 - Die Datei *header.xml* wird auf Basis des Standards eCH-0058 erstellt
 - Die Datei *message.xml* beinhaltet ein Meldungspaket, welches dem Schema XML eCH-0104 entspricht. Ausserdem beinhaltet sie auch vordefinierte Informationen, die in identischer Form auch in der Datei *header.xml* enthalten sein müssen.
- 512 Die Dateinamen des Umschlags und des Inhalts lauten „envl_M.xml“ resp. „data_M.zip“, wobei M für einen „primary key“ steht. Die Verbindung zwischen dem Umschlag und dem Inhalt ist durch den „primary key“ gegeben.

5.4 Change Management

- 513 Für das Change Management aller das FamZReg betreffenden Komponenten sind das BSV und die ZAS zuständig. Sie definieren gemeinsam ein geeignetes Vorgehen.
- 514 Anpassungen werden im Rahmen geordneter Releasezyklen vorgenommen (in der Regel zwei Mal pro Jahr). Die Durchführungsstellen werden frühzeitig über neue Releases informiert. Bei wichtigen Anpassungen werden die davon betroffenen Durchführungsstellen vorgängig konsultiert. Die Durchführungsstellen bestimmen zu diesem Zweck eine für die technischen Aspekte des FamZReg zuständige FamZReg-Informatikkontaktstelle.
- 515 Die Durchführungsstellen haben die Möglichkeit, via ihre FamZReg-Informatikkontaktstelle Änderungswünsche dokumentiert und begründet per Email an das Kontrollbüro FamZReg richten.

5.5 Beschreibung der ausgetauschten Daten

516 Die folgende Tabelle enthält eine Beschreibung der Daten, die zwischen den Durchführungsstellen und der ZAS ausgetauscht werden und zum Erstellen des Inhalts der Meldungen beitragen.

Name des Feldes	Grösse	Feldart	Feldbeschreibung
deliveryOffice	8p	String	Nummer der meldenden Stelle: Die anzugebende Nummer ist diejenige der Stelle, welche die Meldung auslöst. Diese Nummer stimmt in allen Belangen mit derjenigen im offiziellen Adressverzeichnis überein.
legalOffice	7p	String	Nummer der rechtlich verantwortlichen Stelle
recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer: die meldende Stelle erfasst eine auf ihre eigenen Bedürfnisse zugeschnittene interne Referenznummer, welche den Anspruch aber eindeutig identifizieren muss.
vn	13p	Int	Versichertennummer des Kindes
newVn	13p	Int	Neue Versichertennummer des Kindes gemäss UPI
officialName	100p	String	Name des Kindes gemäss UPI
firstName	100p	String	Vorname des Kindes gemäss UPI
dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum des Kindes gemäss UPI
dateOfDeath	8p	Date	Todesdatum des Kindes gemäss UPI
sex	1p	Int	Geschlecht des Kindes gemäss UPI
familyAllowanceType	2p	Int	Die Art der Familienzulage wird von einer der Kennzahlen gemäss den Codes gebildet (Rz. 218).
legalBasis		String	Die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung der Familienzulage (FamZG, AVIG, FLG oder IVG) sowie bei FamZG, AVIG und FLG der Kanton, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist, gemäss Codes (Rz. 219)
start	8p	Date	Anfangsdatum des Leistungsanspruchs im Format TTMMJJJJ
end	8p	Date	Enddatum des Leistungsanspruchs im Format TTMMJJJJ
controlMonth	6p	Date	Kontrollmonat bei einer Meldung Zuschlag zu Arbeitlosentaggeld
numberOfWorkdays	2p	Int	Anzahl Anspruchstage für die Ausrichtung Zuschlag zu Arbeitlosentaggeld in einem Monat

Name des Feldes	Grösse	Feldart	Feldbeschreibung
vn	13p	Int	Versichertennummer Bezüger/in
officialName	100p	String	Name Bezüger/in gemäss UPI-Eintrag
firstName	100p	String	Vorname Bezüger/in gemäss UPI-Eintrag
dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum Bezüger/in gemäss UPI
dateOfDeath	8p	Date	Todesdatum Bezüger/in gemäss UPI
sex	1p	Int	Geschlecht Bezüger/in gemäss UPI
familialStatus	2p	Int	Der Familienstatus Bezüger/in (Beziehung zum anspruchsbegründenden Kind) wird von einer der Kennzahlen gemäss den Codes gebildet (Rz. 211)
occupationStatus	2p	Int	Der Erwerbsstatus wird von einer der Kennzahlen gemäss den Codes gebildet (Rz. 214)
creationDate	8p	Date	Datum des Eintrags des Datensatzes gemäss Definition der ZAS
mutationDate	8p	Date	Datum der letzten Anpassung des Datensatzes gemäss Definition der ZAS
ReturnCode	1p	Int	Verarbeitungsstatus (von der ZAS festgelegter Status nach der Verarbeitung)
error	3p	Int	Fehlercode (Nummer der von einer Meldung oder einer Eintragung nach Durchführung der Synchronisation mit der UPI nicht eingehaltenen Plausibilität, Rz. 711 ff.)
comment	2p	String	Code, der das Hinzufügen einer Bemerkung in den Meldungen über Mutationen/Löschungen/Annullierungen ermöglicht (Rz. 616)
errorPeriod	16p	Date	Die Überschneidungsperiode, bei widersprüchlichen Meldungen

- 517 Die Kombination deliveryOffice und recordNumber (Nummer der meldenden Stelle und Anspruchsnummer) wird zur eindeutigen Kennzeichnung einer Bezugsperiode einer Zulage verwendet.
- 518 Das Format des Namens und Vornamens wird aus UPI übernommen (officialName, firstName), dies bedeutet mit Gross- und Kleinschreibung, Akzenten und in UTF-8 codiert (vgl. [Internetseite ZAS](#)).

6. Meldungsarten

601 Es werden die folgenden Arten von Meldungen von den Durchführungsstellen *an das Register* unterschieden:

Meldungsart	Anwendungsgebietnummer
a) Meldungen für neue Leistungen	eCH-0104-68:newBenefitType
b) Meldungen für Mutationen, Korrekturen und die Einstellung von Zulagen	eCH-0104-68: benefitMutationType
c) Meldungen für Annullationen	eCH-0104-68: benefitCancellationType

602 Bei den *Meldungen vom Register* an die Durchführungsstellen gibt es folgende Arten:

Meldungsart	Anwendungsgebietnummer
a) Empfangsbestätigung für den Eingang einer Meldung	eCH-0104-69:receiptType
b) Meldung nach Synchronisation mit dem UPI	eCH-0104-69: UPISynchronizationRecordType
c) Meldung des gesamten Familienzulagenregisterstandes	eCH-0104-69: registerStatusRecordType
d) Mitteilung nach einer Anpassung, die im Widerspruch zu einer Meldung einer anderen Durchführungsstelle steht	eCH-0104-69:noticeType

6.1 Meldungen an das Register

6.1.1 FamZReg-relevante Geschäftsvorfälle FAK

603 Im [„Infoblatt FamZReg; FamZReg-relevante Geschäftsvorfälle FAK“](#) findet sich eine Zusammenstellung der wichtigsten registerrelevanten Geschäftsvorfälle der FAK.

6.1.2 Neue Leistung – Meldung eCH-0104-68:newBenefitType

604 Die Durchführungsstellen melden für eine neue Leistung die folgenden Daten – Meldung eCH-0104-68:newBenefitType:

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
1. deliveryOffice	8p	String	Nummer der meldenden Stelle	
2. legalOffice	7p	String	Nummer der rechtlich verantwortlichen Stelle	
3. recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer	
4. vn	13p	Int	Versichertenummer des Kindes	
5. familyAllowanceType	2p	Int	Art der Familienzulage	(Rz. 218)
6. legalBasis		String	Gesetzliche Grundlage	(Rz. 219)
7. start	8p	Date	Anfangsdatum für den Leistungsanspruch TTMMJJJJ	2
8. end	8p	Date	Enddatum für den Leistungsanspruch TTMMJJJJ	2
9. controlMonth	6p	Date	Kontrollmonat MMJJJJ	1
10. numberOfWorkdays	2p	Int	Anzahl Arbeitstage	1
11. vn	13p	Int	Versichertenummer Bezüger/in	
12. familialStatus	2p	Int	Familienstatus Bezüger/in (Beziehung zum anspruchsbegründenden Kind)	(Rz. 211)
13. occupationStatus	2p	Int	Erwerbsstatus Bezüger/in	(Rz. 214)
14. comment	2p	String	Bemerkung	3
1 = Meldung einer Arbeitslosenkasse (ersetzt die Felder 7 und 8) 2 = Bei Geburts- und Adoptionszulagen nicht ausfüllen 3 = Fakultatives Feld				

605 Bei der Meldung einer Geburts- oder Adoptionszulage ist kein Start- und Enddatum anzugeben, da es sich um Einzelzulagen handelt.

606 Wird eine Durchführungsstelle neu gegründet, meldet sie der ZAS für alle Familienzulagen das gleiche Anfangsdatum. Wird sie aufgelöst, meldet sie der ZAS für alle von ihr im FamZReg registrierten Familienzulagen das gleiche Enddatum.

607 Meldet eine Durchführungsstelle eine internationale Differenzzulage (Code 31), so sind Start- und Enddatum nicht zwingend bei

der erstmaligen Meldung (i.d.R. im Zeitpunkt der Antragstellung) anzugeben, sie können erst nach Genehmigung des Antrags nachgeliefert werden.

- 608 Die Arbeitslosenkassen verwalten die Familienzulagen, die sie als Zuschlag zu den Arbeitslosentaggeldern ausrichten, ohne ein Anfangs- und Enddatum für den Leistungsanspruch. Die Leistung wird basierend auf der Zahl der Arbeitstage, während der die versicherte Person im jeweiligen Monat arbeitslos war, ausgerichtet. Eine Arbeitslosenkasse, die eine neue Leistung meldet, füllt anstelle der Felder 6 und 7 (Anfangs- und Enddatum des Leistungsanspruchs) die Felder 8 „Kontrollmonat“ und 9 „Anzahl Arbeitstage“ aus.
- 609 Wenn eine Kasse zwei Differenzzulagen für denselben Bezüger auszahlt (z. B. Differenzzulage FLG und interkantonale Differenzzulage), hat die Kasse dem FamZReg lediglich die höchste Differenzzulage zu melden.

6.1.3 Mutation/Korrektur/Einstellung einer Leistung – eCH-0104-68: benefitMutationType

- 610 Wenn eine Durchführungsstelle den Inhalt eines Datensatzes im Register ändern oder die Einstellung einer Leistung melden möchte, muss sie der ZAS eine Mutationsmeldung (Meldung eCH-0104-68:benefitMutationType) senden. Dies ist nur für Einträge möglich, die aufgrund einer von ihr vorgenommenen Meldung erfasst wurden. Die Mutationsmeldung hat dieselbe Form wie die ursprüngliche Meldung. Für die Identifikation der Leistung im Register dienen die folgenden Felder, die mit der ursprünglichen Meldung übereinstimmen müssen: Nummer der Durchführungsstelle (deliveryOffice, Feld 1), Anspruchsnummer (recordNumber, Feld 3), Versichertennummer des Kindes (vn, Feld 4) und Art der Familienzulage (familyAllowanceType, Feld 5). Nach der Mutation sind die alten Daten nicht mehr ersichtlich. Eine Änderung der Art der Familienzulage oder der Versichertennummer des Kindes ist vorzunehmen, indem der laufende Leistungsanspruch annulliert (Meldung eCH-0104-68:benefitCancellationType) und eine Meldung über eine neue Leistung (Meldung eCH-0104-68:newBenefitType) eingereicht wird.

611 Die Durchführungsstellen melden für die Mutation/Korrektur einer Leistung die folgenden Daten – eCH-0104-68:benefitMutationType:

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
1. deliveryOffice	6p	String	Nummer der meldenden Stelle	1
2. legalOffice	7p	String	Nummer der rechtlich verantwortlichen Stelle	
3. recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer	1
4. vn	13p	Int	Versichertenummer des Kindes	1
5. familyAllowanceType	2p	Int	Art der Familienzulage	1, (Rz. 218)
6. legalBasis		String	Gesetzliche Grundlage	(Rz. 219)
7. start	8p	Date	Anfangsdatum für den Leistungsanspruch TTMMJJJJ	2
8. end	8p	Date	Enddatum für den Leistungsanspruch TTMMJJJJ	2
9. controlMonth	6p	Date	Kontrolldatum MMJJJJ	3
10. numberOfWorkdays	2p	Int	Anzahl Tage	3
11. vn	13p	Int	Versichertenummer Bezüger/in	
12. familialStatus	2p	Int	Familienstatus Bezüger/in (Beziehung zum anspruchsbegründenden Kind)	(Rz. 211)
13. occupationStatus	2p	Int	Erwerbsstatus Bezüger/in	(Rz. 214)
14. comment	2p	String	Bemerkung	4, (Rz. 616)
1 = Feld, das nicht abgeändert werden kann 2 = Bei Geburts- und Adoptionszulagen nicht auszufüllen 3 = Meldung einer Arbeitslosenkasse (ersetzt die Felder 7 und 8) 4 = Fakultatives Feld				

612 Wenn die Meldung die Kontrollmodule passiert, teilt ihr das FamZReg ein Datum des Eintrags zu, das dem Verarbeitungstag entspricht. Dieses Datum des Eintrags kann nicht verändert werden.

613 Eine Durchführungsstelle darf nicht zwei eCH-0104-68:benefitMutationType -Meldungen am gleichen Tag für dieselbe Zulage übermitteln. Sie kann jedoch eine eCH-0104-68:newBenefitType und eine eCH-0104-68:benefitMutationType melden.

6.1.4 Annullation einer Leistung – eCH-0104-68: benefitCancellationType

- 614 Falls eine Meldung über eine neue Leistung erfolgt ist, es sich jedoch herausstellt, dass kein Anspruch auf eine Leistung besteht oder die Meldung fehlerhafte, nicht mutierbare Daten enthält, muss die Durchführungsstelle eine Annullationsmeldung vornehmen. Die Leistung wird dann als annulliert eingetragen (in einem besonderen Feld des Registers) und wird für die Plausibilitätskontrollen nicht mehr berücksichtigt. Die annullierten Meldungen bleiben für die Durchführungsstellen, welche das Register konsultieren, sichtbar.
- 615 Die Durchführungsstellen melden für die Annullation einer Leistung die folgenden Daten – Meldung eCH-0104-68:
benefitCancellationType:

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
1. deliveryOffice	8p	String	Nummer der meldenden Stelle	
2. recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer	
3. vn	13p	Int	Versichertenummer des Kindes	
4. familyAllowanceType	2p	Int	Art der Familienzulage	(Rz. 218)
5. comment	2p	String	Bemerkung	1, (Rz. 616)
1 = fakultatives Feld				

6.1.5 Bemerkungen bei Meldungen eCH-0104-68: benefitMutationType und eCH-0104-68: benefitCancellationType

- 616 Bei einer Korrektur/Mutation oder einer Annullation einer Leistung hat die Durchführungsstelle die Möglichkeit, eine Bemerkung anzubringen, die danach im Verlauf des Registers erscheint. So trägt beispielsweise der Registereintrag, dass bei einer solchen Leistungsausrichtung die Rückerstattung pendent ist, zur Erleichterung der administrativen Arbeit bei der Kasse bei. Wenn eine Korrektur bei einem Datensatz angebracht wird, der eine Bemerkung enthält, wird diese Bemerkung gelöscht, sofern sie nicht mit den Korrekturdaten erneut angebracht wird. Die Bemerkungen werden auch dazu dienen, bestimmte Ge-

schäftsfälle zu identifizieren, bei denen die bestehenden Plausibilitätskontrollen nicht benutzt werden können.

Informierende Bemerkungen	Code
Rückerstattungsanspruch für die Leistung	01
Schwankendes Einkommen um die Minimalhöhe der Anspruchsberechtigung	02

Behandlung von Spezialfällen	Code
Arbeitslosenzulage welche zur gleichen Zeit wie eine Zulage für Kind IV-Taggeld gezahlt wurde (dieser Darstellungsfall ist legal und muss durch die meldende Stelle angegeben werden, damit dies nicht als Doppelbezug behandelt wird)	A

6.2 Meldungen vom Register

617 Jede Datenmeldung wird in einem ersten Verarbeitungsschritt ausführlich auf ihre Plausibilität geprüft und nur zur Weiterverarbeitung zugelassen, wenn sämtliche Kriterien erfüllt sind. Nicht plausible Meldungen werden den Durchführungsstellen mit einem Verarbeitungs- und einem Fehlercode zurückgesandt. Die Durchführungsstellen übernehmen und verarbeiten die erhaltenen Rückmeldungen des FamZReg *innerhalb 1 Arbeitstages* und stellen sicher, dass die erforderlichen Abklärungen und Anpassungen in die Wege geleitet werden. Offenen Fällen haben sie *nach Ablauf von 5 Arbeitstagen* seit der Meldung nachzugehen (Rz. 701 ff. zu Codes Plausibilitätskontrollen).

6.2.1 Empfangsbestätigung für den Eingang einer Meldung – Meldung eCH-0104-69:receiptType

618 Nach Eingang jeder von einer Durchführungsstelle an das Register gesandten Meldung wird von der ZAS eine Empfangsbestätigung erstellt, welche die nachfolgend aufgeführten Daten enthält und das Ergebnis der Verarbeitung wiedergibt.

Zu meldende Daten – Meldung eCH-0104-69:receiptType:

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
1. deliveryOffice	8p	String	Nummer der meldenden Stelle	
2. recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer	

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
3. vn	13p	Int	Versichertennummer des Kindes	
4. familyAllowanceType	2p	Int	Art der Familienzulage	(Rz. 218)
5. officialName	100p	String	Name des Kindes	1
6. firstName	100p	String	Vorname des Kindes	1
7. dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum des Kindes	1
8. dateOfDeath	8p	Date	Todesdatum des Kindes	1
9. sex	1p	Int	Geschlecht des Kindes	1
10. vn	13p	Int	Versichertennummer Bezüger/in	1
11. officialName	100p	String	Name Bezüger/in	1
12. firstName	100p	String	Vorname Bezüger/in	1
13. dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum Bezüger/in	1
14. dateOfDeath	8p	Format date	Todesdatum Bezüger/in	1
15. sex	1p	Int	Geschlecht Bezüger/in	1
16. creationDate	8p	Date	Datum der Anlage des von der ZAS vorgenommenen Eintrags	1
17. mutationDate	8p	Date	Datum der Anpassung des von der ZAS vorgenommenen Eintrags	1
18. ReturnCode	1p	Int	Verarbeitungsstatus 0 = verarbeitet 1 = verarbeitet, Meldung weist aber Fehler auf 2 = nicht verarbeitet, Meldung zurückgewiesen 3 = Meldung annulliert	
19. error		Int	Fehlercode (Nummer der nicht eingehaltenen Plausibilität)	1, 2, (Rz. 707 ff.)
20. errorPeriod	16p	Date	Die Überschneidungsperiode, bei widersprüchlichen Meldungen	1, 2

1 = Fakultatives Feld

2 = Falls der Status nach Behandlung 0 ist, wird dieses Feld nicht kommuniziert;

Hinweis:

Die Felder 1 bis 4 dienen zur eindeutigen Identifikation der ursprünglich von der Durchführungsstelle eingereichten Meldung. Feld 4 wird hinzugefügt, da eine Kasse für dasselbe Kind zwei Arten von Familienzulagen aufweisen kann (beispielsweise Geburtszulage und Kinderzulage).

Die Felder 5 bis 9 und 11 bis 15 werden von der ZAS ausgefüllt, um das Register zu aktualisieren. Anschliessend werden sie der meldenden Stelle zu Kontrollzwecken retourniert.

- 619 Die Durchführungsstellen haben die Empfangsbestätigungen zu prüfen und sich von der ordnungsgemässen Verarbeitung ihrer Meldungen zu überzeugen.
- 620 Die mit Verarbeitungsstatus 2 zurückgewiesenen Meldungen sind nach Bereinigung der fehlerhaften Felder erneut zu übermitteln.

6.2.2 Meldung nach einer widersprüchlichen Mutation durch eine andere Stelle – eCH-0104-69:noticeType

- 621 Der Eintrag einer neuen Zulage kann den Zustand einer bereits im Register vorhandenen Zulage verändern. Dies ist in folgenden Fällen möglich:
- bei Überschneidung von Anfangs- und Endperioden mehrerer Zulagen
 - beim Eintrag einer Differenzzulage, für die keine Grundzulage besteht oder wenn die Differenzzulage zufolge einer Änderung isoliert da steht
 - bei der Änderung einer Grundzulage, zu welcher eine Differenzzulage ausgerichtet wird
 - bei der Aufhebung eines Konflikts zwischen zwei Zulagen
- 622 Diese verschiedenen Situationen werden wie folgt gemeldet:
- mittels einer Antwort an die Durchführungsstelle, welche die Meldung eingereicht hat (unter Verwendung des Schemas eCH-0104-69:receiptType, im Falle einer Überschneidung mit dem überlappenden Zeitfenster)
 - mittels einer Anzeige an die Durchführungsstelle, welche über die bereits gespeicherte Zulage entscheidet. Die Antwort und die Anzeige enthalten denselben Fehlercode.

Zu meldende Daten – Meldung eCH-0104-69:noticeType:

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
1. deliveryOffice	8p	String	Nummer der meldenden Stelle	
2. recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer	
3. vn	13p	Int	Versichertennummer des Kindes	
4. familyAllowanceType	2p	Int	Art der Familienzulage	(Rz. 218)
5. vn	13p	Int	Versichertennummer Bezüger/in, ggf. angepasst	1
6. creationDate	8p	Date	Datum des Eintrags der Daten durch die ZAS	1
7. mutationDate	8p	Date	Datum der letzten Anpassung der Daten durch die ZAS	1
8. ReturnCode	1p	Int	Verarbeitungsstatus 0 = Situation bereinigt 1 = Situation widersprüchlich (s. Fehlercode)	
9. error	3p	Int	Fehlercode (Nummer der verletzten Plausibilität)	1,2 (Rz. 707 ff.)
10. errorPeriod	16p	Date	Die Überschneidungsperiode, bei widersprüchlichen Meldungen	1,2
Hinweis: Die Felder 1 bis 4 dienen zur eindeutigen Identifikation der ursprünglich von der Durchführungsstelle eingereichten Meldung. Die Felder 6 bis 10 werden von der ZAS ausgefüllt.				

6.2.3 Meldungen nach Synchronisation mit UPI – Meldung eCH-0104-69:UPISynchronizationRecordType

623 Die ZAS synchronisiert das FamZReg *täglich* mit der UPI und informiert die Durchführungsstelle in einer Meldung über die bei den Personendaten (Name, Vornamen, Geburtsdatum und Geschlecht) festgestellten Änderungen. Bei Vorliegen einer Änderung eines Namens/Vornamens des Kindes oder Bezügers oder der Versichertennummer des Bezügers, meldet das Register die neuen Werte mit Verarbeitungsstatus 0. Bei einer Änderung des Geburtsdatums des Kindes meldet das Register das neue Geburtsdatum und gibt anhand des Fehlercodes einen Hinweis auf die Plausibilität, die aufgrund dieser Änderung verletzt werden könnte. Bei einer Änderung der Versichertennummer des Kindes

übermittelt das Register der Durchführungsstelle die alte und die neue Nummer des Kindes sowie einen Fehlercode (Rz. 711 ff.).

- 624 Obwohl das ganze Register bei einer Synchronisation mit UPI aktualisiert wird, werden den Durchführungsstellen nur die Änderungen der aktuell laufenden Eintragungen gemeldet.
- 625 Diese Meldung eCH-0104-69:UPISynchronizationRecordType enthält diejenigen Felder, welche die Leistung umschreiben (Meldungsart der ursprünglichen Meldung, Nummer der meldenden Stelle, Anspruchsnummer, Versichertennummer des Kindes, Art der Familienzulage), sowie diejenigen Felder, die bei der vorgenommenen Synchronisation angepasst wurden. Aufgrund dieser Informationen kann die Durchführungsstelle ihre Daten auf den neusten Stand bringen.
- 626 Falls die erfasste Leistung nach der Synchronisation nicht mehr den geltenden Plausibilitäten entspricht (beispielsweise aufgrund eines abgeänderten Geburtsdatums oder des Todes des Kindes), wird der Durchführungsstelle eine Meldung mit einem Fehlercode gesandt, aufgrund welcher sie zu reagieren gezwungen ist. Die übermittelten Daten entsprechen denjenigen im vorangehenden Fall, der Verarbeitungsstatus wird jedoch auf 1 gestellt. Die fehlerhaft gewordene Meldung wird darauf im Register mit dem Status „Antwort der Durchführungsstelle pendent“ gekennzeichnet. Falls dieser Status während mehr als 3 Monaten vorhanden ist, wird die Meldung in die Clearingschlange versetzt, worauf das Kontrollbüro FamZReg die Durchführungsstelle kontaktieren muss, um das Problem zu bereinigen.

Zu meldende Daten – Meldung eCH-0104-69:
UPISynchronizationRecordType:

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
1. deliveryOffice	8p	String	Nummer der meldenden Stelle	
2. recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer	
3. vn	13p	Int	Versichertennummer des Kindes	
4. familyAllowanceType	2p	Int	Art der Familienzulage	(Rz. 218)
5. vnNew	13p	Int	Neue Versichertennummer des Kindes	1
6. officialName	100p	String	Name des Kindes	2

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
7. firstName	100p	String	Vorname des Kindes	2
8. dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum des Kindes	2
9. dateOfDeath	8p	Date	Todesdatum des Kindes gemäss UPI	3
10. sex	1p	Int	Geschlechtscode des Kindes	2
11. vn	13p	Int	Versichertennummer Bezüger/in, ggf. angepasst	2
12. officialName	100p	String	Name Bezüger/in	2
13. firstName	100p	String	Vorname Bezüger/in	2
14. dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum Bezüger/in	2
15. dateOfDeath	8p	Format date	Todesdatum Bezüger/in	3
16. sex	1p	Int	Geschlechtscode Bezüger/in	2
17. creationDate	8p	Date	Datum der Anlage des von der ZAS vorgenommenen Eintrags	
18. mutationDate	8p	Date	Datum der letzten Anpassung der Daten durch die ZAS	
19. ReturnCode	1p	Int	Verarbeitungsstatus 0 = verarbeitet 1 = verarbeitet, Meldung weist aber Fehler auf (Fehlercode)	
20. error	3p	Int	Fehlercode (Nummer der nicht eingehaltenen Plausibilität)	(Rz. 707 ff.)
<p>1 = Falls die Versichertennummer aufgrund der Entkettung/Verkettung der Versichertennummer ändert 2 = Neue Werte gemäss UP 3 = Fakultatives Feld Hinweis: Die Felder 1 bis 4 dienen zur eindeutigen Identifikation der ursprünglich von der Durchführungsstelle eingereichten Meldung.</p>				

6.2.4 Meldungen des gesamten Familienzulagenregisterbestandes – Meldung eCH-0104-69:registerStatusRecordType

627 Damit jede Durchführungsstelle periodisch (in der Regel jährlich) ihren eigenen Zulagenstand mit ihren FamZReg-Einträgen abgleichen kann, wird anhand der Meldung

69:registerStatusRecordType der jeweils aktuelle Stand der Familienzulagen im FamZReg entweder auf Verlangen der Durchführungsstellen oder auf Weisung des BSV ausgehändigt.

- 628 Die Einzelheiten des Verfahrens werden fallweise vorgängig zwischen der ZAS und der anfragenden Stelle vereinbart.
- 629 Die von der ZAS an die Durchführungsstelle abgegebenen Meldungen weisen die in der folgenden Übersicht beschriebene Form auf. Es werden nur Daten über die Familienzulagen übermittelt, deren Enddatum über das Datum der Anfrage hinausgeht.

Zu meldende Daten – Meldung
eCH-0104-69:registerStatusRecordType:

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
1. deliveryOffice	8p	String	Nummer der meldenden Stelle	
2. legalOffice	7p	String	Nummer der rechtlich verantwortlichen Stelle	
3. recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer	
4. vn	13p	Int	Versichertenummer des Kindes	
5. officialName	100p	String	Name des Kindes	
6. firstName	100p	String	Vorname des Kindes	
7. dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum des Kindes	
8. dateOfDeath	8p	Date	Todesdatum des Kindes gemäss UPI	1
9. sex	1p	Int	Geschlecht des Kindes	
10. familyAllowanceType	2p	Int	Art der Familienzulage	(Rz. 218)
11. legalBasis		String	Gesetzliche Grundlage	(Rz. 219)
12. start	8p	Date	Anfangsdatum für den Leistungsanspruch TTMMJJJJ	1, 2
13. end	8p	Date	Enddatum für den Leistungsanspruch TTMMJJJJ	1, 2
14. controlMonth	6p	Date	Kontrollmonat (MMJJJJ)	1, 3
15. numberOfWorkdays	2p	Int	Anzahl Tage	1, 3
16. vn	13p	Int	Versichertenummer Bezüger/in	
17. officialName	100p	String	Name Bezüger/in	
18. firstName	100p	String	Vorname Bezüger/in	
19. dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum Bezüger/in	

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
20. dateOfDeath	8p	Date	Todesdatum des Bezügers	1
21. sex	1p	Int	Geschlecht Bezüger/in	
22. familyStatus	2p	Int	Familienstatus Bezüger/in (Beziehung zum anspruchsbegründenden Kind)	(Rz. 211)
23. occupationStatus	2p	Int	Erwerbsstatus Bezüger/in	(Rz. 214)
24. creationDate	8p	Date	Datum des Eintrags der Daten durch die ZAS	
25. mutationDate	8p	Date	Datum der letzten Datenanpassung durch die ZAS	1
26. error	3p	Int	Fehlercode (Nummer der von einer Meldung oder einem Eintrag nach erfolgter Synchronisation mit UPI nicht eingehalten Plausibilität)	1, (Rz. 711 ff.)
27. comment	2p	String	Code, mit welchem Mutations-/Annullationsmeldungen eine Bemerkung beigefügt werden kann.	1, (Rz. 616)
28. errorPeriod	16p	Date	Die Überschneidungsperiode, bei widersprüchlichen Meldungen	1
1 = Fakultatives Feld 2 = Bei Geburts- und Adoptionszulagen nicht ausfüllen 3 = Meldung einer Arbeitslosenkasse (ersetzt die Felder 12 und 13)				

7. Codes zur Beschreibung der Plausibilitäten

- 701 Für die Überprüfung der eingehenden Meldungen an das FamZReg wurden drei Kontrollstufen festgelegt:
- 1 Wenn der ZAS von einer Durchführungsstelle ein Meldungspaket (im xml-Format) gesandt wird, so wird zunächst dessen Schema überprüft (durch Vergleich mit einem XSD-Referenzschema). Wenn das Schema des Meldungspakets ungültig ist, wird das Paket, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, direkt an die Durchführungsstelle zurückgesandt.
 - 2 Wenn das Meldungspaket akzeptiert wird, werden die Meldungen in die Kontrollmodule übernommen, welche den Inhalt jeder Meldung überprüfen (im Hinblick darauf, ob die Codes unter einander konsistent sind).

3 Zuletzt wird die Konsistenz jeder Meldung anhand des aktuellen Registerstands und des UPI überprüft (mit überkreuzten Plausibilitätskontrollen).

702 Die Verarbeitung der Meldungen und die Rückmeldung an die betroffene(n) Durchführungsstelle(n) können je nach Ausgangslage auf sieben verschiedene Arten erfolgen, welche in den folgenden Plausibilitätslisten mit den Rückmeldungstypen a) bis g) gekennzeichnet werden.

Art der Rückmeldung	Verarbeitungsstatus	Rückmeldungstyp
Reihe von fehlerhaften Meldungen (XSD Schema)	--	a)
Meldung zurückgewiesen (Kontrollprogramm). Antwort an die Kasse, welche die Meldung eingereicht hat (eCH-0104-69:receiptType).	02	b)
Meldung nicht plausibel: Aktualisierung des Registers, der Eintrag wird mit einem Fehlercode versehen. Antwort an die Kasse, welche die inkohärente Meldung eingereicht hat (eCH-0104-69:receiptType).	01	c)
Meldung nicht plausibel im Hinblick auf eine bereits erfasste Meldung: Aktualisierung des Registers; beide Kassen erhalten eine Meldung mit dem entsprechenden Fehlercode. Antwort an die beiden Kassen, welche die inkohärenten Meldungen eingereicht haben (eCH-0104-69:receiptType + eCH-0104-69:noticeType).	01	d)
Rückmeldung an die Kasse, welche die strittige Zulage gemeldet hat ((eCH-0104-69:receiptType oder eCH-0104-69:noticeType).	00 oder 01	e)
Rückmeldung an die tatsächlich für die Zulage verantwortliche Kasse (z.B. nach Synchronisation mit UPI) (eCH-0104-69:noticeType oder 69:UPISynchronizationRecordType)	00 oder 01*	f)
Informationsrückmeldung an die rechtlich verantwortliche und die meldende Kasse	00	g)

703 * Der Wert 00 bedeutet, dass die Zulage plausibel bleibt; der Wert 01 bedeutet, dass die Zulage pendent ist und bereinigt werden muss.

704 „Art der Rückmeldung“ zeigt im Folgenden an, wie und für wen die Meldung bestimmt ist.
„ReturnCd“ entspricht dem in Rz. 618 zu eCH-0104-69:receiptType beschriebenen Verarbeitungsstatus, welcher den Kassen auf der Empfangsbestätigung der ZAS angegeben wird.

7.1 Kontrolle des XSD-Schemata

- 705 Nach Ankommen der Meldungen bei der ZAS, wird die Übereinstimmung der Meldungen im XSD-Format gewährleistet. Die Kontrollen beschränken sich auf das:
- Vorhandensein von obligatorischen Feldern
 - Datenformat (numerisch, Datum etc)
 - Grenzwerte von Feldern
- 706 Wenn das Schema des Meldungspakets nicht gültig ist, wird das Paket der Durchführungsstelle retourniert. Entspricht die Struktur der Daten nicht dem vorgegebenen Standard, und zwar einer Datei mit der Erweiterung .zip, wird die Meldung vom FamZReg nicht akzeptiert.

7.2 Plausibilität im Hinblick auf den Meldungsinhalt

Plausibilitäten	Fehlercode	Rückmeldungstyp
<p>Anfangsdatum inkohärent Zulageart: 10, 11, 12, 13, 22, 23, 30, 31, 32: Anfangsdatum oder Kontrollmonat \geq Geburtsmonat 20, 21: Anfangsdatum oder Kontrollmonat $>$ Ende des Monats, in dem das Kind 16 Jahre alt wird</p>	101	b)
<p>Enddatum inkohärent Zulageart: 10, 11: Enddatum oder Kontrollmonat \leq Ende des Monats, in dem das Kind 16 Jahre alt wird 12, 13: Enddatum oder Kontrollmonat \leq Ende des Monats, in dem das Kind 20 Jahre alt wird 20, 21, 22, 23, 30, 31, 32: Enddatum oder Kontrollmonat \leq 31 des Monats des Erreichens des 25. Altersjahrs</p>	102	b)
<p>Inkohärente Rechtsgrundlage FamZG muss mit folgenden Zulagen verknüpft sein: 01, 02, 03, 04, 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 23, 30, 31 AVIG muss mit folgenden Zulagen verknüpft sein: 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 23, 31 FLG muss mit den folgenden Leistungen verknüpft sein: 10, 12, 20, 30, 31 IVG muss mit den Zulagen 32 verknüpft sein AVIG muss von einer Arbeitslosenkasse verwendet werden und eine Arbeitslosenkasse kann nur auf AVIG gesetzliche Grundlage basierte Meldungen machen. Bei FamZG, AVIG und FLG muss der Kanton angegeben werden Bei der IVG muss der Kanton nicht angegeben werden</p>	103	b)

Plausibilitäten	Fehlercode	Rückmeldungstyp
Status des inkohärenten Vorgangs 01, 02, 03, 09 nur bei Rechtsgrundlage FamZG 04 nur bei Rechtsgrundlage AVIG 05, 06, 07 nur bei Rechtsgrundlage FLG 08 nur bei Rechtsgrundlage IVG	104	b)
DateDeb > DateFin	105	b)
NBen = NEnf	106	b)
Die Nummer der meldenden Durchführungsstelle entspricht nicht derjenigen, welche die Meldung eingereicht hat (Pool).	107	b)
Die Nummer der meldenden Durchführungsstelle existiert in der offiziellen Liste nicht	108	b)
Die Nummer der jur. verantwortlichen Stelle existiert in der offiziellen Liste nicht	109	b)
Nicht-Arbeitslosenkassen verwenden folgende Felder in der Meldung: Kontrollmonat/ Anzahl Tage.	110	b)
Zulagentyp die nicht internationale Differenzzulage vorweisen und bei denen folgende Felder fehlen: Anfangs/Enddatum oder Kontrollmonat/Anzahl Tage oder eine Einzelzulage (des Typs 01, 02, 03, 04)	111	b)
Geburts-/Adoptionszulage oder Geburts-/Adoptionsdifferenzzulage mit Beginn- und Enddaten oder Anzahl der Kontroll-Tage oder Monate, während diese Felder nicht darin enthalten sein dürften.	112	b)

7.3 Plausibilität im Hinblick auf den Registerinhalt

707 Bevor die folgenden Kontrollen durchgeführt werden, wird die Information zur Versichertennummer (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht) des Kindes und des Bezügers aus UPI eingelesen.

Plausibilitäten	Fehlercode	Rückmeldungstyp
Bereits verwendete Anspruchsnummer (neue Zulage) Die Kombination aus der Nummer der meldenden Kasse + Anspruchsnummer ist einmalig und dient zur Identifikation eines Anspruchs	201	b)
Versuch, einen nicht vorhandenen Eintrag zu ändern Meldung eCH-0104-68: benefitMutationType, eCH-0104-68:benefitCancellationType: wenn ein Eintrag im Register mit dieser Eintrags-/Kassennummer vorhanden ist	203	b)

Plausibilitäten	Fehlercode	Rückmeldungstyp
Inkohärenz der Versichertennummer des Kindes mit dem zu ändernden Eintrag Meldung eCH-0104-68: benefitMutationType, eCH-0104-68:benefitCancellationType: der Eintrag im Register hat eine andere Kind-AHVNr als die Meldung	204	b)
Inkohärenz der Zulagenart mit dem zu ändernden Eintrag Meldung eCH-0104-68: benefitMutationType, eCH-0104-68:benefitCancellationType : der Eintrag im Register hat einen anderen Zulagenart als die Meldung	205	b)
Verarbeitung von zwei Meldungen für denselben Anspruch in einem Verarbeitungslauf Meldung eCH-0104-68: benefitMutationType : Pro Verarbeitungslauf kann jeder Anspruch (NrCafAnn + DroitAllNr) höchstens eine Mutation beinhalten, um Probleme bei der Verarbeitungsreihenfolge zu verhindern	206	b)
Geburts- oder Adoptionszulage, obwohl im Register für dieses Kind bereits eine Geburts- oder Adoptionszulage vorhanden ist Diese Zulagenart kann nur einmal ausgerichtet werden.	210	d)
Doppelbezüge (genauere Erklärungen folgen unter der Tabelle) Allfällige Doppelbezüge bzw. sich überschneidende Ansprüche sind zu bereinigen (die beiden Zulagen sind im Register mit demselben Fehlercode gekennzeichnet)	211	d)
Differenzzulage ohne Grundzulage für denselben Zeitraum Grundsätzlich hat die Grundzulage Vorrang vor der Differenzzulage	212	e)
Eine Grundzulage, für welche eine Differenzzulage besteht, wird geändert oder als fehlerhaft definiert Eine Mutation der Basiszulage kann Auswirkungen auf die Differenzzulage haben.	213	e)
Differenzzulage für welche eine AL-Grundzulage besteht	214	e)

- 708 Ein Fehlercode 210 oder 211 „Doppelbezug“ wird in folgenden Fällen generiert:
- Wenn die Zulagenart 01 mit einer Zulagenart 01 kombiniert wird
 - Wenn die Zulagenart 02 mit einer Zulagenart 02 kombiniert wird
 - Wenn die Zulagenart 03 mit einer Zulagenart 03 kombiniert wird
 - Wenn die Zulagenart 04 mit einer Zulagenart 04 kombiniert wird
 - Wenn sich die Bezugsperiode einer Zulagenart 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 23, 31 oder 32 mit derjenigen einer Zulagenart 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 23, 31 oder 32 überschneidet

- Wenn sich die Bezugsperiode einer Zulagenart 30 mit derjenigen einer Zulagenart 30, 31 oder 32 überschneidet
 - Wenn sich die Bezugsperiode einer Zulagenart 31 oder 32 mit derjenigen irgendeiner anderen Zulagenart überschneidet
- 709 Hingegen wird beispielsweise eine Kombination der Zulagenarten 30 und 10, sowie auch eine Kombination von der Zulagenart 01 und 12 nicht als Doppelbezug identifiziert.
- 710 Es gibt zwei Ausnahmen zu diesen Regeln:
- In bestimmten Fällen kann ein Zuschlag zu einem Arbeitslosentaggeld einen Zuschlag zu einem IV-Taggeld bei Eingliederungsmassnahmen überlappen. Gegebenenfalls müssen die Kassen eine Meldung mit der Bemerkung „A“ machen. Wenn wenigstens eine der zwei Meldungen diese Bemerkung enthält, wird der Doppelbezug nicht festgestellt.
 - Eine Differenzzulage mit der gesetzlichen Grundlage der FLG Berggebiet kann zur gleichen Zeit wie eine Differenzzulage nach FamZG ausgerichtet werden.

7.4 Plausibilität im Hinblick auf den Inhalt von UPI

Plausibilitäten	Fehlercode	Rückmeldungstyp
Versichertenummer des Kindes unbekannt oder ungültig	301	b)
Versichertenummer des Kindes wurde geändert	302	f)
Versichertenummer Bezüger/in unbekannt oder ungültig	303	b)
Personendaten (Name, Vornamen, Geburtsdatum) des Kindes oder Bezüger/in abgeändert	304	f)
Das von der UPI gemeldete Geburtsdatum ist unvollständig (es ist nur das Geburtsjahr bekannt) – Kontrollen hinsichtlich der Daten und des Alters sind nicht möglich	305	b)
Kind gemäss UPI verstorben	306	b)/f)g)*
Bezüger/in gemäss UPI verstorben	307	b)/f)g)*

- 711 *Rückmeldung b) bei einer neuen Meldung, Rückmeldung f) bei einer Synchronisation mit UPI. Im Fall des Ablebens eines Kindes läuft die Ausrichtung am Ende des Monats des Ablebens aus. Im Fall des Ablebens der Bezügerin oder des Bezügers läuft die Ausrichtung drei Monate nach dem Ableben aus. Innerhalb dieser 1 bzw. 3 Monate erfolgt die Rückmeldung g), die reinen Informationscharakter hat.

- 712 *Verkettung* (Zusammenfassung von zwei Versichertennummern unter einer einzigen):
- ohne Änderung der Versichertennummer: keine Meldung an die Durchführungsstelle
 - mit Änderung der Versichertennummer: Meldung der Versichertennummer (vor Verkettung) und der neuen Versichertennummer
- 713 In diesem Fall werden die Nummern im Register von der ZAS geändert. Die Meldung an die Kasse enthält den Code 302 und den Verarbeitungsstatus 0. Die Kasse muss keine Meldung an die ZAS vornehmen, sondern die Nummer in ihrem Register abändern.
- 714 *Entkettung* (Zuteilung einer neuen Nummer an zwei Versicherte, die dieselbe Versichertennummer hatten)
- Meldung der Versichertennummer (vor Entkettung)
- 715 Bei einer Entkettung kann die ZAS keine Auskunft darüber geben, welches die neu zugeordnete Versichertennummer ist. Es obliegt der Durchführungsstelle sie zu identifizieren, indem sie eine Abfrage in Telezas3 vornimmt oder sich beim Kontrollbüro FamZReg informiert.
- 716 Die ZAS meldet der Durchführungsstelle diesen Fall mit dem Code 302 und dem Verarbeitungsstatus 1. Alle Durchführungsstellen, die unter dieser Nummer Meldungen durchgeführt haben, werden benachrichtigt.
- 717 Bei einer Änderung der Versichertennummer des Kindes muss die Durchführungsstelle die Annullierung der erfassten Zulage in die Wege leiten und eine neue Zulage unter der neuen Versichertennummer melden.
- 718 Der Meldeverkehr FAK-FamZReg (inkl. Plausibilitätskontrollen) wird anhand eines [Beispiels](#) abgebildet.

8. Verarbeitung der Meldungen

- 801 Täglich, d.h. *mindestens an jedem Arbeitstag*, erfolgen Meldungen von den Durchführungsstellen an die ZAS. Die Durchführungsstellen sammeln die während des Tages angefallenen registerrelevanten Meldungen und erstellen daraus die Meldungs-

- datei, welche gleichentags an das Register übermittelt wird (vgl. auch Rz. 407 ff. zur Meldepflicht).
- 802 Das Register sammelt alle Meldungsdateien eines Arbeitstages, verarbeitet diese in einem Batchverfahren *einmal täglich* am Abend und generiert Rückmeldungen via sedex, welche den Durchführungsstellen jeweils am folgenden Arbeitstag zur Verfügung stehen.
- 803 Die Durchführungsstellen übernehmen und verarbeiten die erhaltenen Rückmeldungen des FamZReg *innerhalb 1 Arbeitstages* und stellen sicher, dass die erforderlichen Abklärungen und Anpassungen in die Wege geleitet werden. Dies gilt insbesondere, wenn die aus der täglichen Verarbeitung resultierenden Meldungen einer Durchführungsstelle auf Widersprüche zu einer bereits erfassten Zulage hinweisen (vgl. Rz. 622 zu eCH-0104-69:noticeType). Dabei ist zu beachten, dass Rückmeldungsdateien auch andere Fälle beinhalten können als die Meldungsdateien vom Vortag. Diese ergeben sich insbesondere durch die Meldungen anderer Durchführungsstellen.
- 804 Die Informationssysteme und Geschäftsprozesse der Durchführungsstellen müssen folglich überwachen, dass auf jeden vom FamZReg gemeldeten Fall eine Empfangsbestätigung zurückkommt. Offenen Fällen haben die Durchführungsstellen *nach Ablauf von 5 Arbeitstagen* seit der Meldung nachzugehen.
- 805 Es ist davon auszugehen, dass vor allem in der ersten Zeit viele Doppelbezugsmeldungen generiert werden, weil die organisatorischen und technischen Abläufe noch nicht optimiert sind. Die Informationssysteme der Durchführungsstellen müssen diesem Umstand durch geeignete Filterfunktionen Rechnung tragen.

8.1 Korrektur zurückgewiesener Meldungen

- 806 Bei Meldungen, die das FamZReg nicht verarbeiten kann, erhalten die Durchführungsstellen eine Empfangsbestätigung mit Verarbeitungsstatus 2 und dem entsprechenden Fehlercode. Die Durchführungsstelle hat die Meldung zu korrigieren und erneut an das FamZReg zu senden.
- 807 Im [„Infoblatt FamZReg: Korrektur zurückgewiesener Meldungen“](#) wird die Handhabung je nach Fehlercode dargestellt.

8.2 Verarbeitung von widersprüchlichen Meldungen (eCH-0104-69:noticeType)

- 808 Im [„Infoblatt FamZReg: Korrektur zurückgewiesener Meldungen“](#) werden anhand der häufigsten Beispiele gewisse Regeln aufgestellt, welche Kasse bei den eCH-0104-69:noticeType-Meldungen zuerst handeln muss/sollte, damit nicht beide Kassen gleichzeitig dieselben Abklärungen vornehmen oder sich keine der Kassen zuständig fühlt.
- Ein häufiger Fall ist die Beendigung des Zulagenanspruchs, insbesondere der Austritt eines Arbeitnehmenden (Kündigung, Arbeitsverhinderung z.B. bei Unfall, Krankheit, Tod), der von der Kasse nicht rechtzeitig gemeldet wird. Wenn nun die neue Kasse des Arbeitnehmers die neue Zulage ordnungsgemäss meldet, erhalten beide Kassen eine Rückmeldung (Verarbeitungsstatus 01, Fehlercode 210 oder 211). Hier sollte diejenige Kasse, deren Eintrag bereits im Register ist und die nicht rechtzeitig gehandelt hat, die notwendigen Abklärungen umgehend vornehmen und das Ende der Leistung melden.

9. Erstmalige Datenlieferung

Art. 28a FamZG Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Juni 2010

¹ Die Stellen nach Artikel 21c müssen die für die Inbetriebnahme des Familienzulagenregisters notwendigen Daten spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung für die Meldung an die Zentrale Ausgleichsstelle aufbereitet haben.

² Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten der erstmaligen Datenlieferung an die Zentrale Ausgleichsstelle.

Art. 23a FamZV Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 8. September 2010

¹ Das Familienzulagenregister wird im Laufe des Jahres 2011 in Betrieb genommen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen bestimmt in Absprache mit der Zentralen Ausgleichsstelle den Zeitpunkt und informiert die Stellen nach Artikel 21c FamZG mindestens zwei Monate im Voraus.

² Die Stellen nach Artikel 21c FamZG melden der Zentralen Ausgleichsstelle bis zum 15. des Monats vor Inbetriebnahme die Daten nach Artikel 18a Absatz 1 für sämtliche Familienzulagen, die sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme ausrichten.

- 901 Die erstmalige Datenlieferung geschieht mittels Meldungen neuer Leistungen (Meldung eCH-0104-68:newBenefitType). Die Durchführungsstellen haben die Familienzulagen, die sie ab dem 1. Januar 2011 (noch) ausrichten, zwischen dem 15. November

und dem 15. Dezember 2010 an das FamZReg zu liefern. Sie melden dabei das effektive Anfangsdatum der Zulage. Die vom Zeitpunkt der erstmaligen Datenlieferung an bis zur Inbetriebnahme des FamZReg neu zugesprochenen, geänderten, eingestellten oder annullierten Leistungen können sie laufend mit dem dafür vorgesehenen Meldungstyp melden.

- 902 Die Meldungsdateien werden plausibilisiert und verarbeitet. Es werden Empfangsbestätigungen eCH-0104-69:receiptType erstellt und retourniert. Die Meldungen werden auf allfällige Doppelbezüge für die Zeit ab dem 1. Januar 2011 überprüft. Fehlermeldungen aus der Initialladung werden den Durchführungsstellen mittels einer Rückmeldung eCH-0104-69:noticeType bekannt gegeben. Dabei wird das von der Durchführungsstelle gemeldete effektive Anfangsdatum der Zulage zurückgemeldet. So können die Durchführungsstellen Doppelbezüge – sofern sie ab 1. Januar 2011 noch bestehen – auch rückwirkend feststellen. Die Durchführungsstellen haben die Rückmeldungen anhand der definierten Abläufe zu bereinigen.
- 903 Bis zur Inbetriebnahme des FamZReg am 1. Januar 2011 werden die Rückmeldungen eCH-0104-69:noticeType 212 e) (Differenzzulage ohne Grundzulage für denselben Zeitraum) nur zu Testzwecken ausgelöst. Die effektiven Meldungen erfolgen erst nach der Inbetriebnahme, und zwar ab dem 1. April 2011.

10. Finanzierung

Art. 21d FamZG Finanzierung
Das Familienzulagenregister wird durch den Bund finanziert.

- 1001 Das FamZReg benutzt aus technischer Sicht für den Datenaustausch die Datenaustauschplattform sedex. Aus organisatorischer Sicht basiert sie auf der Datenaustauschplattform der AHV/IV. Das BSV als Vertreterin der AHV/IV hat mit dem sedex-Betreiber ein SLA vereinbart, in dem die Regeln für die Nutzung und die Abrechnung definiert sind. Die beim BSV dafür zuständige Stelle (KBI DA – Koordinations- und Bewilligungsinstanz Datenaustausch sedex) verrechnet dem FamZReg bzw. der ZAS die Benutzung der Datenaustauschplattform auf der gleichen SLA-Basis. (Basisparameter sind Anzahl Teilnehmer, Adapter, Meldungen und Meldungsgrösse).

11. Mitwirkung

Art. 18g FamZV Mitwirkung

¹ Die Stellen nach Artikel 21c FamZG wirken beim Betrieb und bei der Weiterentwicklung des Familienzulagenregisters mit.

² Sie können insbesondere Vorschläge für die Weiterentwicklung einbringen und zu Vorschlägen des Bundes Stellung nehmen.

1101 Die ZAS informiert die Durchführungsstellen nach Absprache mit dem BSV mindestens einmal pro Jahr über aktuelle Fragen des FamZReg, geplante Änderungen und technische Weiterentwicklungen.

Die Mitwirkung umfasst beispielsweise die Möglichkeit, zur Einführung neuer Datenfelder Stellung zu nehmen, da dies direkten Einfluss auf die Informatiksysteme der Durchführungsstellen hat.

12. Datenschutz und Informatiksicherheit

Art. 18h FamZV Datenschutz und Informatiksicherheit

¹ Der Datenschutz und die Informatiksicherheit richten sich nach:

- a. der [Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz](#);
- b. den [Artikeln 8– 10 der Verordnung vom 26. September 2003 über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung](#);
- c. den [Weisungen des Informatikrates Bund vom 27. September 2004 über die Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung](#).

² Die Zentrale Ausgleichsstelle, die Stellen nach Artikel 21c FamZG und die Arbeitgeber treffen die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Daten.

1201 Bei den im FamZReg enthaltenen Daten handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe c und d DSGVO](#).

1202 Die aufgeführten Stellen sorgen für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und schützen ihre Daten vor Verlust und unbefugter Bearbeitung.

13. Aufbewahrung der Daten

Art. 18i FamZV Aufbewahrungsdauer

¹ Die Daten des Familienzulagenregisters werden ab Ende des Monats, in dem der Anspruch auf die Familienzulage endet, fünf Jahre aufbewahrt; nach Ablauf dieser Frist werden sie dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten.

² Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig eingestuft Daten werden vernichtet.

- 1301 Die Daten werden mit Blick auf die Frist für die Geltendmachung ausstehender Leistungen sowie Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen bis 5 Jahre nach Ende des einzelnen Zulagenanspruchs im FamZReg aufbewahrt ([Art. 24](#) und [25 ATSG](#)),
- 1302 Die ZAS wird die Daten frühestens 5 Jahre und 3 Monate nach dem Ende des einzelnen Zulagenanspruchs vernichten. Die zusätzliche Frist von 3 Monaten soll den Stellen nach Artikel 21c FamZG beispielsweise ermöglichen, einen kurz vor Ablauf der fünfjährigen Frist eingegangenen Antrag auf Ausrichtung ausstehender Leistungen anhand der Informationen im FamZReg zu prüfen.